



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung ▪ Schulweg 2 ▪ 4461 Böckten

Tel.: 061/ 985 88 66

Fax: 061/ 985 88 60

info@boeckten.ch

www.boeckten.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 13.30 - 15.30 Uhr, Dienstag: 15.30 - 18.30

und Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr

Gemeindeordnung

vom 15. Dezember 2020

gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Organisation.....	3
§ 1 Organisationstyp	3
§ 2 Behördenorganisation.....	3
B. Wahl der Behörden.....	3
§ 3 Wahlorgane.....	3
§ 4 Verfahren bei der Urnenwahl.....	4
§ 5 Stille Wahl	4
C. Finanzausgaben.....	4
§ 6 Sondervorlagen.....	4
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
D. Schlussbestimmungen.....	4
§ 8 Aufhebungen bisherigen Rechts.....	4
§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten	4

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Böckten hat die ordentliche Gemeindeorganisation

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|---|--------------|
| a. Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b. Kindergarten- und Primarschulrat | 5 Mitglieder |
| c. Sozialhilfebehörde | 5 Mitglieder |
| d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
| e. Wahlbüro | 7 Mitglieder |

² Es können ständige und nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ **An der Urne werden gewählt:**

- die Mitglieder des Gemeinderates
- die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident
- 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates
- 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- 7 Mitglieder des Wahlbüros

² Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

³ **Der Gemeinderat wählt:**

Die Mitglieder aller ständigen und nicht ständigen Kommissionen

⁴ **Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:**

- 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates
- 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde
- Mindestens 1 Mitglied in jede ständige oder nicht ständige Kommission
- Entsprechende Mitglieder in die verschiedenen interkommunalen Organisationen, bei denen die Gemeinde Böckten Mitglied ist

⁵ **Der Kindergarten- und Primarschulrat wählt aus seiner Mitte:**

- die der Gemeinde Böckten zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Kreissekundarschule Sissach
- die der Gemeinde Böckten zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Sissach

§ 4 Verfahren bei der Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen (§3 Absatz 1) gilt das Mehrheitswahlverfahren.

§ 5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist nicht zulässig.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
- 2 Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 dürfen im Voranschlag beschlossen werden.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beiträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- | | | | |
|--|-----|--|-----------|
| a) neue Ausgaben: | | | |
| für die Einzelausgabe | CHF | | 10'000.00 |
| als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF | | 50'000.00 |
| b) Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken: | | | |
| als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF | | 50'000.00 |
| c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: | | | |
| als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF | | 50'000.00 |

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebungen bisherigen Rechts

- 4 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Böckten vom 1. Januar 1997 mit den Änderungen vom 1. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates Basel-Landschaft.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Elmar Gürtler

Delia Sanvito Lüthy

Genehmigt durch den Regierungsrat BL des Kantons Basel-Landschaft, RRB Nr. 2021-1137

Datum: 24. August 2021